

# **Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für den Bereich Erdmannsdorf, Gemeinde Hohenpolding**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-I, i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S. 376) erläßt die Gemeinde Hohenpolding nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung:

## **§ 1**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Hohenpolding werden für Erdmannsdorf gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000) vom 16. Oktober 2001 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## **§ 3**

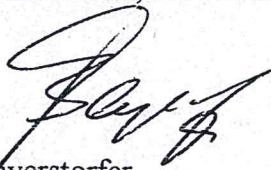
Zulässig sind:

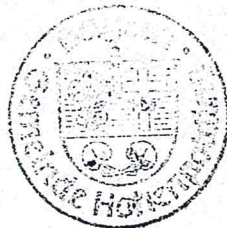
Wohnhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten und maximal 200 m<sup>2</sup> Grundfläche.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 18. Dezember 2001

  
Bayerstorfer  
1. Bürgermeister



**Gemeinde Inning a. Holz; Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

Aufgrund des Art. 28 BayFwG ergänzt die Gemeinde Inning a. Holz folgende Satzung zur Änderung der Anlage über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Ziffer 3 Arbeitsstundenkosten wird um die Buchstaben f) und g) mit der folgenden Fassung ergänzt:

f) HiPress	20 Jahren	8	15,06 EURO
g) Feuerwehrsauger	20 Jahren	8	15,88 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Steinkirchen, 18.04.2005

gez.  
Dr. Naderer  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Hohenpolding; Änderung der Außenbereichssatzung Erdmannsdorf**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-I, i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S. 376) erlässt die Gemeinde Hohenpolding folgende Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Zulässig sind:

Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten und maximal 230 m<sup>2</sup> Grundfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

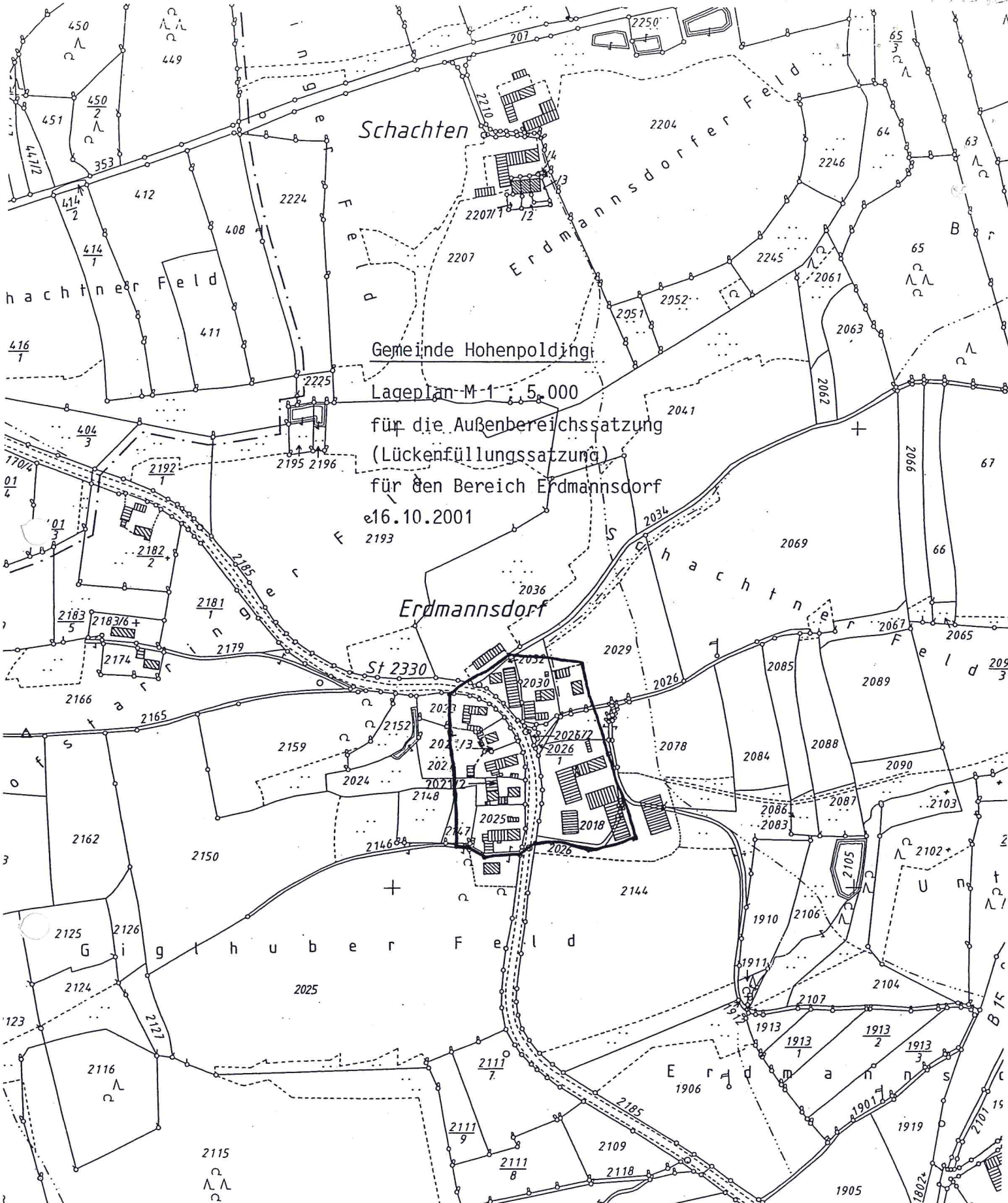
Hohenpolding, 23. November 2004  
Gemeinde Hohenpolding  
gez. Niedermaier  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Hohenpolding; Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für die Ortschaft Buchöd**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S 376) erlässt die Gemeinde Hohenpolding nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Sulding werden für Buchöd gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 5000) vom 06. April 2004 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



**10.01 Auszug aus dem Katasterkartenwerk**  
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 12-18  
 Maßstab 1 : 5000  
 Vergrößerung aus 1 : (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)  
 Gemarkung **Hohenpolding**  
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.  
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.  
 Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Erding, den **9.10.01**  
 Vermessungsamt Erding  
 i. A. *Lodner*

